

Bezug nehmend auf die COVID-19 Universitäts- und Hochschulverordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung setzt das Institut für Mechanik der Werkstoffe und Strukturen der Technischen Universität Wien mit Wirkung vom 29. April 2020 folgende

COVID-19 Fernprüfungsordnung

in Kraft. Bis auf Widerruf ersetzt sie die bisher gültigen Präsenzprüfungsordnungen. Änderungen und Ergänzungen der Fernprüfungsordnung seitens des Instituts bleiben vorbehalten und werden zeitgerecht verlautbart.

Im vorliegenden „LVA-spezifischen Teil“ der Fernprüfungsordnung werden die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der angeführten Lehrveranstaltung erläutert. Grundlage ist der „Allgemeine Teil“ der COVID-19 Fernprüfungsordnung, wie er auf der Homepage des Instituts abrufbar ist.

LVA 202.664 / 4,5 ECTS / 3,0 SSt. Festigkeitslehre VO

Die Prüfung zur Festigkeitslehre VO besteht aus einer schriftlichen Prüfung und einer mündlichen Prüfung. Für die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung müssen beide Prüfungsteile positiv abgeschlossen werden.

Die Anmeldung zur schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung erfolgt getrennt voneinander. Es wird empfohlen, beide Prüfungsteile unmittelbar hintereinander abzulegen.

SCHRIFTLICHE PRÜFUNG

Für die schriftliche Prüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des allgemeinen Teils der COVID-19 Fernprüfungsordnung (vgl. Abschnitte A und B des allgemeinen Teils).

VORAUSSETZUNG: Der Antritt zur schriftlichen Prüfung ist erst nach erfolgreicher Absolvierung der STEOP laut Studienplan möglich. Es wird zudem empfohlen, die Festigkeitslehre Übungen vor dem Antritt zur schriftlichen Prüfung positiv abzuschließen.

BENOTUNG: Wird die schriftliche Prüfung negativ beurteilt, so wird ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt, und die Prüfung ist zu wiederholen. Andernfalls erfolgt die Zeugnisausstellung nach der Festlegung der Gesamtnote im Rahmen der mündlichen Prüfung.

ABLAUF: Es wird eine schriftliche Fernprüfung über TUWEL abgehalten.

1. Die eidesstattliche Erklärung nach B3. des allgemeinen Teils ist über TUWEL abzugeben. Dies kann ab 15 Minuten vor Prüfungsbeginn erfolgen. Ein Zugang zur schriftlichen Prüfung ist erst nach Abgabe der Erklärung möglich.

2. Studierende werden gruppenweise einer Fernprüfungsaufsicht zugeteilt, die über das Videokonferenzsystem ZOOM zur Verfügung steht. Sie treten unter Angabe ihres vollen Namens 15 Minuten vor dem offiziellen Prüfungsbeginn über den Einladungslink ihrer Fernprüfungsaufsicht in das Meeting ein und dürfen das Meeting während der gesamten Fernprüfung nicht verlassen.
 - (a) Vor Prüfungsbeginn verifizieren Studierende ihre Identität analog zu C5. des allgemeinen Teils. Mit der Verifikation gilt die Fernprüfung als angetreten. Wird diese nicht vor Prüfungsbeginn durchgeführt, wird die Fernprüfung nicht benotet.
 - (b) Während der Prüfung wird die Identität der Studierenden regelmäßig überprüft. Studierende werden dafür über ZOOM (per Sprache oder Chat-Funktion) kontaktiert und haben kurzzeitig die Kamera zu aktivieren. Kann diese regelmäßige Überprüfung nicht erfolgen, ist dies als Verwendung unerlaubter Hilfsmittel zu interpretieren.
 - (c) Kamera, Mikrofon und Lautsprecher bleiben während der Fernprüfung grundsätzlich deaktiviert. Für Fragen während der Prüfung kann jedoch die Fernprüfungsaufsicht durch das Aktivieren von Kamera, Mikrofon und Lautsprecher kontaktiert werden.
 - (d) Bei technischen Problemen sind Studierende dazu angehalten, die Fernprüfungsaufsicht zeitnah über eine bekanntgegebene Telefonnummer zu kontaktieren.
3. Für die schriftliche Fernprüfung werden Zettel, Stifte und ein Taschenrechner benötigt. Fallweise können auch Geodreieck und/oder Zirkel erforderlich sein.
4. Die Fernprüfung gliedert sich in mehrere Beispiele, die durch TUWEL für jeden Studierenden in einer beliebigen Reihenfolge angezeigt werden. Beispiele müssen in der gegebenen Reihenfolge bearbeitet werden und können nicht erneut aufgerufen werden. Dafür stehen insgesamt 120 Minuten zur Verfügung.
5. Studierende geben die Ergebnisse der Beispiele in Form von Zahlenwerten oder kurzen Texten in TUWEL ein. Fallweise kann das Hochladen einer Grafik erforderlich sein.
6. Alle Beispiele sind gleich gewichtet, wobei maximal 24 Punkte erreicht werden können. Für den positiven Abschluss der schriftlichen Fernprüfung ist das Erreichen von mindestens 50% der Punkte (also 12 Punkten) erforderlich.
7. Erlaubte Hilfsmittel bei der schriftlichen Prüfung sind:
 - (a) Skriptum zur VO Festigkeitslehre und UE Festigkeitslehre
 - (b) Selbst angefertigte Vorlesungs- und Übungsmitschriften
 - (c) Selbst angefertigte Formelsammlungen
 - (d) Vom Institut bereitgestellte Studienblätter und alte Prüfungsangaben

MÜNDLICHE PRÜFUNG

Für die mündliche Prüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des allgemeinen Teils der COVID-19 Fernprüfungsordnung (vgl. Abschnitte A und C des allgemeinen Teils).

VORAUSSETZUNG: Die positive Beurteilung der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für den Antritt zur mündlichen Prüfung. Darüber hinaus gilt (bis auf Widerruf) die Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung ebenfalls als erbracht, wenn

1. bei der Festigkeitslehre UE 202.665 / 2,5 ECTS / 2,5 SSt. mindestens 32 (von 48 möglichen) Punkten aus den Kolloquien erreicht wurden;
2. bei der Festigkeitslehre UE 202.013 / 3,0 ECTS / 3,0 SSt. mindestens 48 (von 72 möglichen) Punkten aus den Kolloquien und mindestens 8 (von 12 möglichen) Punkten aus dem experimentellen Übungsteil erreicht wurden.

BENOTUNG: Die bei der schriftlichen Prüfung erreichte Note bildet gemeinsam mit der Note der mündlichen Prüfung die Gesamtnote. Wird die mündliche Prüfung negativ beurteilt, so wird ein negatives Zeugnis ausgestellt und die Prüfung ist zu wiederholen, wobei (bis auf Widerruf) die Note der schriftlichen Prüfung erhalten bleibt.

ABLAUF:

1. Bei der mündlichen Prüfung sind Fragestellungen im Rahmen einer Videokonferenz über ZOOM zu beantworten. Studierende müssen sich 10 Minuten vor dem offiziellen Prüfungsbeginn einwählen.
2. Die Prüfung erfolgt als Einzelprüfung. Der/die Fernprüfer/in wird jedoch administrativ durch eine/n Beisitzer/in unterstützt.
3. Dem/der Studierenden steht während der Prüfung eine auf Abbildungen und Formeln reduzierte Variante des Vorlesungsskriptums via Screensharing durch den/die Fernprüfer/in zur Verfügung. Weitere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
4. Zur Orientierung steht eine Sammlung von Prüfungsfragen auf der Homepage des Instituts zur Verfügung.
5. Interessierte Studierende haben die Möglichkeit, mündliche Fernprüfungen als Zuhörer/in zu verfolgen.
 - (a) Zugangsschlüssel für die ZOOM-Videokonferenzen werden zeitgerecht kommuniziert. Das Einwählen ins ZOOM-Meeting ist nur vor Prüfungsbeginn möglich, bei Prüfungsbeginn wird der Zugang gesperrt.
 - (b) Zuhörer/innen haben ihre Kameras und Mikrofone während der gesamten Prüfung zu deaktivieren um die Prüfung nicht zu stören. Kommt es zu Störungen, wird der/die Verursacher/in aus der Videokonferenz ausgeschlossen.
 - (c) Zur Sicherstellung einer stabilen Internetverbindung kann die Zahl der Zuhörer/innen limitiert werden.